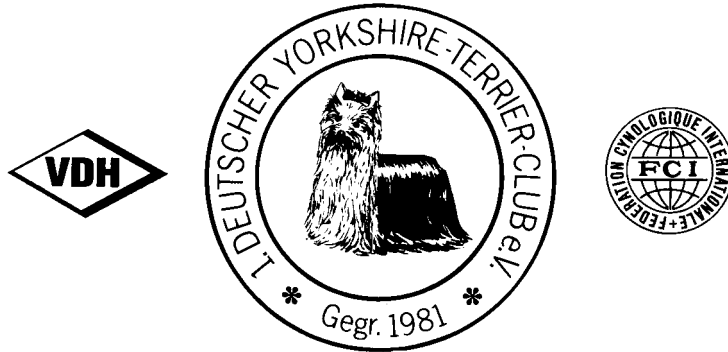


Satzung

1. Deutscher Yorkshire-Terrier-Club e.V. Sitz Karlsruhe

im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und der Fédération Cynologique Internationale (FCI)



Neufassung, beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.05.2006

Satzung

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Haftung
- § 3 Vereinszweck
- § 4 Bildung von Landes- und Ortsgruppen
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Ämter
- § 7 Finanzen
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
- § 12 Wahl und Aufgaben der Kassenprüfer
- § 13 Vereinsstrafen
- § 14 Sonstige Vereinsstreitigkeiten
- § 15 Ehrenrat
- § 16 Zuchtausschuss
- § 17 Zuchtrichterversammlung (ZRV) und Zuchtrichterausschuss (ZRA)
- § 18 Beitrags- und Finanzordnung
- § 19 Zuchtrichterordnung
- § 20 Geschäftsordnung
- § 21 Ausstellungsordnung
- § 22 Mindesthaltungsbedingungen
- § 23 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung
- § 24 Änderungsbefugnis

Beitrags- und Finanzordnung des 1. Deutschen Yorkshire-Terrier-Club e.V.

- § 1 Allgemeines
- § 2 Beiträge- Gebühren und Einzug
- § 3 Gebühren für Einzelleistungen
- § 4 Finanzwesen Orts- und Landesgruppen
- § 5 Kassenprüfung, Ausgabenpolitik
- § 6 Kassenprüfung
- § 7 Auslagenersatz – Spesen

Satzung für Landesgruppen (LG) des 1. Deutschen Yorkshire-Terrier-Clubs e.V.

- § 1 Name
- § 2 Landesgruppenzugehörigkeit
- § 3 Aufgaben der Landesgruppe
- § 4 Haftung
- § 5 Vorstand
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Finanzierung der Landesgruppe
- § 8 Geschäftsordnung

Satzung für Ortsgruppen (OG) des 1. Deutschen Yorkshire-Terrier-Clubs e.V.

- § 1 Gründung / Name
- § 2 Aufgabenbereich
- § 3 Beitrag
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Haftung
- § 8 Schlichtungen von Streitigkeiten
- § 9 Zusammenkünfte
- § 10 Auflösung von Ortsgruppen

Mindestanforderungen an die Haltung von Yorkshire-Terriern

Satzung

1. Deutscher Yorkshire-Terrier-Club e.V.

Sitz Karlsruhe

im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und der Fédération Cynologique Internationale (FCI)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „1. Deutscher Yorkshire-Terrier-Club e.V.“ Sitz Karlsruhe (1.DYC e.V.)
- 1.2 Der Verein wurde am 21.02.1981 gegründet und ist unter der Nr. 1347 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragen.
- 1.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten und Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten ist Karlsruhe.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Haftung

- 2.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.
- 2.2 Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2.3 Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied durch Teilnahme am Vereinsleben entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 3 Vereinszweck

- 3.1 Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), Dortmund. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Yorkshire-Terrier nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) hinterlegten (gültigen) Standard Nr. 86. Demgemäß vertritt der Verein die allgemeinen Interessen der Liebhaber dieser Rasse und fördert alle Bestrebungen, die dem vorgenannten Zweck dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild durch eine kontrollierte Hundezucht.
- 3.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderungen der Kleintierzucht nach Maßgaben des Absatzes 1 und mit den nachfolgend aufgeführten Mitteln verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere

- 3.2.01 Bekanntgabe der Rassekennzeichen (Standard);
- 3.2.02 Erstellung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung und ihre Bekanntgabe, sowie die Festlegung von Mindesthaltungsbedingungen;
- 3.2.03 Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung gesondert geschulter Zuchtwarte;

- 3.2.04 Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften der Zucht, Haltung und Pflege der Hunde;
- 3.2.05 Führung eines international (FCI) und national (VDH) anerkannten Zuchtbuches für die Rasse Yorkshire-Terrier;
- 3.2.06 Ausbildung von Richteranwältern und Zuchtwarten;
- 3.2.07 Ernennung von Richtern und Zuchtwarten;
- 3.2.08 Mitwirkung an Sonderausstellungen anlässlich allgemeiner Rassehundeausstellungen sowie Veranstaltung von Clubschauen;
- 3.2.09 Information über die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Kynologie sowie theoretische und praktische Wissensvermittlung in allen Fragen der Zucht und Haltung von Yorkshire-Terriern;
- 3.2.10 Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden;
- 3.2.11 Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle für alle Interessenten, sofern ein Mitglied des Vereins beteiligt ist. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die vom erweiterten Vorstand beschlossen wird.
- 3.2.12 Vergabe von Champion-Titeln, Clubsieger-Titeln usw. (s. Ausstellungs-Ordnung). (Die Anerkennung von Titeln aus anderen Vereinen regelt die Ausstellungs-Ordnung, die vom Erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung der VDH-Regelung beschlossen wird.)

§ 4 Bildung von Landes- und Ortsgruppen

- 4.1 Der Verein gliedert sich in Landesgruppen in Anpassung an die Landesverbände des VDH und in Ortsgruppen.
- 4.2 Soweit Landes- und Ortsgruppen nach außen hervortreten, haben sie den Namen des Vereins mit dem Zusatz der jeweils in Betracht kommenden Landes- bzw. Ortsgruppe zu führen.
- 4.3 Sie sind nicht rechtsfähige Vereine i.S. des § 54 BGB. Ihre Organisation erfolgt nach Landes- bzw. Ortsgruppensatzungen, die Bestandteil der Satzung des 1.DYC sind.
- 4.4 Mitglieder des Vereins können sich örtlich auf freiwilliger Basis zu Ortsgruppen zusammenschließen.
- 4.5 Die Ortsgruppe ist in der Mitgliederversammlung des Vereins stimmberechtigt, wobei sich ihre Stimmenzahl nach der Zahl der dem Clubvorstand gemeldeten Mitglieder richtet.
- 4.6 Die Ortsgruppen werden geographisch der jeweiligen Landesgruppe zugeordnet.
- 4.7 Jede Landesgruppe ist durch den Landesgruppenvorsitzenden oder ein Mitglied aus dem Landesgruppenvorstand im Erweiterten Vorstand des Vereins vertreten.
- 4.8 Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben Landes- und Ortsgruppen sich den Zielen des Vereins unterzuordnen; sie dürfen keine Sonderzwecke verfolgen.
- 4.9 Die Satzung des Vereins und die auf der Grundlage ergangenen und ergehenden Nebenordnungen sind entsprechend auf die Landes- und Ortsgruppen anzuwenden, sofern sich nicht aus der Satzung der Untergliederung etwas anderes ergibt.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1.01 Mitglied kann jede volljährige, unbescholtene Person werden.
- 5.1.02 Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben.

- 5.1.03 Angehörige von Vereinsmitgliedern (sog. Hauptmitglieder) können dem Verein als vollberechtigte Mitglieder (Familienmitglieder) beitreten. Sie zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Als Angehörige gelten Ehegatten, Verwandte und Lebensgefährten, die mit dem Vereinsmitglied in häuslicher Gemeinschaft leben. Entfällt die Lebensgemeinschaft, wird ab dem darauffolgenden Geschäftsjahr der Hauptmitgliedsbeitrag fällig. Beitragsmäßig haftet das Hauptmitglied für das (die) Familienmitglied(er) und ist verpflichtet, dem Familienmitglied die Satzung zur Kenntnis zu geben.
- 5.1.04 Hundehändler und gewerbsmäßige Hundeverkaufsvermittler sind vom Erwerb der Mitgliedschaft und der Benutzung des Zuchtbuches ausgeschlossen. Der 1.DYC e.V. wird seine Satzung ggf. an die entsprechenden Bestimmungen der VDH-Satzung anpassen.
- 5.1.05 Wer einem dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) entgegenstehenden Verein angehört, kann nicht Mitglied werden. Dies gilt nur in Bezug auf die Rasse Yorkshire-Terrier.
- 5.1.06 Die Mitgliedschaft in einem deutschen mit dem 1. DYC konkurrierenden Verein, insbesondere aber auch die Mitgliedschaft einem dem VDH entgegenstehenden Verein ist mit der Mitgliedschaft im 1.DYC e.V. unvereinbar. Dies gilt nur in Bezug auf die Rasse Yorkshire-Terrier.

5.2 Aufnahmeverfahren

- 5.2.01 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen, die die umgehende Veröffentlichung in den Clubnachrichten veranlasst.
Das potenzielle Mitglied hat anzugeben, ob es in anderen Rassehundezuchtvereinen – auch außerhalb des VDH – Mitglied ist und ob es aus einem anderen Rassehundezuchtverein, der dem VDH angehört, ausgeschlossen wurde oder ob gegen ihn ein Ausschlussverfahren läuft.
Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das potenzielle Mitglied die Satzung und alle anderen Ordnungen des 1.DYC e.V. sowie des VDH und der FCI an.
- 5.2.02 Innerhalb von 4 Wochen ab Veröffentlichung kann gegen die Aufnahme Widerspruch bei der Geschäftsstelle des 1.DYC e.V. eingelegt werden.
Nach Ablauf der Widerspruchsfrist beschließt der Geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme und eventuelle Einsprüche nach pflichtgemäßem Ermessen; er ist nicht verpflichtet, die Gründe für seine Entscheidung bekannt zu geben. Der Antragsteller/die Antragstellerin wird über das Ergebnis der Entscheidung schriftlich informiert.
- 5.2.03 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte und – sofern nicht bereits geschehen – der Satzung und der Mindesthaltungsbedingungen des 1.DYC e.V. Diese werden ausgehändigt, sofern die fälligen Zahlungen binnen 4 Wochen nach Aufforderung an den 1.DYC e.V. geleistet wurden.
- 5.2.04 Wurde die Aufnahme durch falsche Angaben erschlichen, ist der Vorstand berechtigt, sie - nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitgliedes - mit rückwirkender Kraft zu widerrufen.
- 5.2.05 Probemitgliedschaft
Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Welpenkäufern seiner Mitglieder eine kostenlose Probemitgliedschaft für längstens 12 Monate anzubieten. Die näheren Einzelheiten und Bedingungen werden vom Geschäftsführenden Vorstand festgelegt und sind im Vereinsorgan zu veröffentlichen.

5.3 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins kann der Erweiterte Vorstand nach Maßgaben der Geschäftsordnung Personen ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

5.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.4.01 Die Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung, den aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, den Maßnahmen der Vereinsorgane sowie den Satzungen und Ordnungen des VDH und der FCI, sofern diese nicht in Widerspruch zu der Satzung und den Ordnungen des Vereins stehen, ergeben.

5.4.02 Zu den Rechten der Mitglieder zählt insbesondere:

5.4.02.1 das Clubabzeichen zu erwerben und zu tragen;

5.4.02.2 an allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Es besteht in jedem Fall das Recht, an der Aussprache teilzunehmen und zur bestehenden Tagesordnung Anträge zu stellen;

5.4.03.3 Beratung und Unterstützung in allen die Zucht und Haltung des Yorkshire-Terriers betreffenden Fragen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu verlangen;

5.4.03.4 die Benutzung des Zuchtbuches des 1.DYC e.V. entsprechend den jeweils gültigen Zuchtrichtlinien;

5.4.03 Die Inanspruchnahme der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten voraus.

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

5.4.03.1 den Vereinszweck zu fördern;

5.4.03.2 die Bestimmungen der Satzung einzuhalten;

5.4.03.3 Beiträge und Gebühren fristgerecht zu entrichten und diesbezügliche Auskünfte zu erteilen;

5.4.03.4 die Zuchtbestimmungen und die übrigen Ordnungen des Vereins genau einzuhalten, das vom Verein geführte Zuchtbuch zu benutzen, bei Veröffentlichungen nur den eingetragenen Namen mit Zuchtbuch-Nr. und die vom Verein anerkannten Auszeichnungen anzugeben;

5.4.03.5 die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, sowie alle sonstigen Anordnungen von Organen des 1.DYC, die in Übereinstimmung mit der Satzung getroffen werden, zu befolgen;

5.4.03.6 weder Hundehandel noch Erwerbszucht zu betreiben;

5.4.03.7 dem 1.DYC bei der Erfüllung seiner Aufgaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren, insbesondere Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

5.4.03.8 die Tiere gewissenhaft im Sinne des Tierschutzgedankens, der gesetzlichen Bestimmungen und der Mindesthaltungsbedingungen des 1.DYC zu halten und zu pflegen.

5.4.04 Die vorstehend aufgeführten Pflichten gelten für die Vereinsorgane und Untergliederungen des 1.DYC e.V. entsprechend.

5.4.05 Die Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den gegenüber dem Verein noch bestehenden Pflichten.

5.4.06 Die Mitgliedschaft als solche enthält keine automatische Berechtigung, als Züchter von Yorkshire-Terriern tätig zu werden. Voraussetzung ist vielmehr die Anerkennung der Zuchtordnung und der anderen einschlägigen Bestimmungen des 1.DYC e.V. sowie die Erfüllung der darin festgelegten Anforderungen.

5.5 Ende der Mitgliedschaft

5.5.01 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Streichung.

5.5.02 Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Austritt ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief dem Geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen. Geht die Austrittserklärung erst nach dem 01. Oktober dem Geschäftsführenden Vorstand zu, wird der Austritt erst zum Ende des darauf folgenden Jahres wirksam. Die Rechte und Pflichten des den Austritt anzeigenden Mitgliedes bleiben bis zur Wirksamkeit des Austritts bestehen. Die Mitgliedschaft der Familienmitglieder endet mit der Mitgliedschaft des Hauptmitgliedes, es sei denn, das Familienmitglied beantragt für sich die Hauptmitgliedschaft. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft wird jedes schwebende Ausschlussverfahren hinfällig. Durch die bloße Austrittserklärung wird ein schwebendes Ausschlussverfahren jedoch nicht beendet. Der Geschäftsführende Vorstand ist aber in leichten Fällen,

sofern keine Verletzung der Zuchtbestimmungen oder der Ausstellungsordnung vorliegen, berechtigt, mit Zustimmung des betreffenden Mitglieds das Verfahren einzustellen.

- 5.5.03 Der – zeitweilige oder dauernde – Ausschluss eines Mitgliedes kann beschlossen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Die näheren Einzelheiten regelt § 13 (Vereinsstrafen) dieser Satzung.
- 5.5.04 Die durch Ausschluss beendete Mitgliedschaft wird in den Clubnachrichten veröffentlicht. Die Landesgruppen sind über alle eingehenden Kündigungen und Ausschließungsbeschlüsse vertraulich schriftlich zu informieren.
- 5.5.05 Das Ende der Mitgliedschaft kann auch durch Streichung erfolgen. Ist das Mitglied mit dem Beitrag ein Jahr im Rückstand, ruhen alle Mitgliedsrechte, insbesondere der Bezug des Vereinsorgans. Ist das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, so ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, nach erfolgter zweimaliger erfolgloser Mahnung (die 2. Mahnung per Einschreiben/Rückschein und Androhung der Streichung) das Mitglied aus der Mitgliederliste des 1.DYC e.V. zu streichen. Das gestrichene Mitglied wird durch einfache Post von der Streichung unterrichtet. Die Forderungen des 1.DYC e.V. an das gestrichene Mitglied bleiben unberührt.

5.6 Mitglieder-Datenschutz

- 5.6.01 Die Verarbeitung von Mitgliederlisten und der personenbezogenen Daten der Mitglieder des Vereins ist nur dem Vorstand und den von ihm beauftragten Personen im Rahmen der Satzungszwecke des 1.DYC gestattet.
- 5.6.02 Eine Auswertung des Zuchtbuchs im Wege der Datenverarbeitung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Erweiterten Vorstandes, der hierzu Auflagen erteilen kann.
- 5.6.03 Zuwiderhandlungen der Mitglieder sind zu ahnden; Zuwiderhandlungen von Außenstehenden sind vom Vorstand zu verfolgen.

5.7 Mitgliedschaft in Ortsgruppen

Jedes Mitglied des 1.DYC kann nur einer Ortsgruppe angeschlossen sein, die es in der Mitgliederversammlung des Clubs vertritt (Erstmitgliedschaft); es kann ferner bei beliebig vielen anderen Ortsgruppen ebenfalls Mitglied sein. Auf Verlangen des Geschäftsführenden Vorstandes hat es zu erklären, welcher Ortsgruppe es als Erstmitglied angehört.

§ 6 Ämter

- 6.1 Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 6.2 Der Inhaber eines Vereinsamtes muss Mitglied des 1.DYC sein; er darf nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen deutschen Vereins sein, der die Rasse Yorkshire-Terrier betreut. Vereinsämter im Sinne dieser Bestimmung sind alle Vorstandsämter, einschließlich derjenigen der Untergliederungen sowie der Posten des Tierschutzbeauftragten und des Verantwortlichen für die Welpenvermittlungsstelle.
- 6.3 Ein Auslagensatz richtet sich nach der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins.
- 6.4 Ein Ehrenamt endet, abgesehen vom Zeitablauf, Austritt oder Ausschluss, wenn die Mitgliederversammlung die Bestellung aus wichtigem Grund widerruft (§ 27 BGB). Bei Kündigung der Mitgliedschaft erlöschen automatisch alle Ehrenämter, die das Mitglied zum Zeitpunkt der Kündigung innehat.
- 6.5 Der Inhaber eines Vereinsamtes sowie jedermann, der eine Funktion im Rahmen des 1.DYC e.V. und seiner Untergliederungen wahrnimmt, ist verpflichtet, binnen 4 Wochen nach Beendigung seiner Tätigkeit alle Vermögensgegenstände und Unterlagen aus dieser Tätigkeit an den Club oder seine Untergliederungen herauszugeben; auf Verlangen des Geschäftsführenden Vorstandes stets an diesen. Soweit zur Überprüfung von Konten oder der Einholung von Auskünften eine Mitwirkung des

bisherigen Amtsinhabers erforderlich ist, ist dieser verpflichtet, dem Vorstand des 1.DYC in dieser Sache die notwendige Unterstützung zu gewähren.

6.6 Vergabe des Titels Ehrenvorsitzender

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit den Titel „Ehrenvorsitzender“ verleihen.

§ 7 Finanzen

- 7.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge, Gebühren und Umlagen erhoben.
- 7.2 Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ein Beschluss über die laufenden Mitgliedsbeiträge bleibt, auch wenn er für ein bestimmtes Jahr gefasst wurde, so lange in Kraft, bis die Mitgliederversammlung einen neuen, gültigen Beschluss fasst.
- 7.3 Über größere Einzel-Anschaffungen (ab Euro 1000,--) entscheidet der Erweiterte Vorstand.
- 7.4 Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der 1.DYC hat einen Geschäftsführenden Vorstand und einen Erweiterten Vorstand. Tätigkeiten und Aufgaben beider Organe können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden, die vom Erweiterten Vorstand zu beschließen ist und dieser Satzung nicht widersprechen darf.
- 8.2.01 Der Geschäftsführende Vorstand ist mit einer Frist von mindestens 8 Tagen, der Erweiterte Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Maßgebend ist der Tag der Absendung der Einladung (Poststempel). In Eilfällen kann die Einladung des Geschäftsführenden Vorstandes auf 4 Tage verkürzt werden und telefonisch erfolgen.
- 8.2.02 Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des Clubs, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Beide Organe müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs verlangt wird.
- 8.2.03 Die Tagesordnung des Geschäftsführenden Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes kann in der Sitzung erweitert werden, wenn alle Anwesenden damit einverstanden sind; andernfalls kann nur diskutiert, aber kein gültiger Beschluss gefasst werden.
- 8.2.04 Den Vorsitz in beiden Organen führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, das von den Anwesenden gewählt wird.
- 8.3.01 Die Beschlüsse beider Organe werden – soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt – mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.3.02 Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8.3.03 Der Geschäftsführende oder Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 8.3.04 Beide Organe sind berechtigt, Beschlüsse im schriftlichen Verfahren zu fassen, sofern nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs widerspricht. Folgende Beschlüsse können jedoch nicht im schriftlichen Verfahren gefasst werden:
 - Ausschluss eines Mitgliedes,
 - Festlegung der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

8.4 Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 8.4.01 dem 1. Vorsitzenden;
- 8.4.02 dem 2. Vorsitzenden;
- 8.4.03 dem Hauptzuchtwart;
- 8.4.04 dem Schatzmeister;
- 8.4.05 dem Ausstellungsbeauftragten;
- 8.4.06 dem Richterobmann;
- 8.4.07 dem Schriftführer;
- 8.4.08 den 2 Besitzern.
- 8.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende soll jedoch nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende an der Ausübung des Amtes verhindert ist.
- 8.6.01 Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wahl des Richterobmannes erfolgt durch die Zuchtrichter des 1.DYC, die zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- 8.6.02 Die Vereinigung von bis zu zwei Ämtern in einer Person ist zulässig; jedoch ist die Vereinigung der Ämter des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden sowie des Hauptzuchtwarts und des Richterobmanns in einer Person nicht erlaubt. Bei Abstimmungen hat ein Vorstandsmitglied, das zwei Ämter innehat, nur eine Stimme.
- 8.6.03 Wird ein Vorstandsposten durch Rücktritt oder Tod des Amtsinhabers frei, so kann dieser Posten durch ein anderes Clubmitglied besetzt werden. Die Einsetzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden nach Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes.
- 8.7 Der Geschäftsführende Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung oder eine Nebenordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden. Er kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung dem Erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Unabhängig von disziplinarischen Maßnahmen ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, begünstigende Verwaltungsakte, beispielsweise eine Zuchtzulassung, zu widerrufen, wenn
- a) der begünstigende Verwaltungsakt durch falsche Angaben bewirkt wurde oder
 - b) die Organe des 1. DYC bei Erlass des begünstigenden Vereinsaktes irrtümlich von falschen Voraussetzungen ausgegangen sind und eine solche Maßnahme aus Gründen der Reinzucht und/oder des Tierschutzes dringend geboten ist.
- Der Widerruf ist - außer in den Fällen der Erschleichung des begünstigenden Vereinsverwaltungsaktes - nur binnen eines Jahres nach Erlass zulässig.
In Zuchtfragen ist die Auffassung des Zuchtausschusses einzuholen.
- 8.8 Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Vorstand sowie dem Vorsitzenden jeder Landesgruppe des 1.DYC oder einem Stellvertreter, der durch den Vorstand dieser Landesgruppe zu bestimmen ist. Soweit ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zugleich auch Vertreter einer Landesgruppe im Erweiterten Vorstand ist, hat es eine zusätzliche Stimme.
- 8.9 Der Erweiterte Vorstand ist in den Fällen zuständig, die ihm durch diese Satzung zugewiesen wurden, sowie für sonstige Fragen, die ihm vom Geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Er sollte mindestens einmal im Jahr zusammengerufen werden, um grundsätzliche Fragen des Vereinslebens und der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen zu erörtern und den Geschäftsführenden Vorstand zu beraten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Der 1. DYC führt alle drei Jahre, und zwar möglichst in der ersten Jahreshälfte, die ordentliche Mitgliederversammlung durch.
- 9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des 1. DYC. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 9.2.01 Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, insbesondere bestehend aus den Berichten des 1. Vorsitzenden, des Hauptzuchtwarts, dem Bericht des Schatzmeisters sowie den Berichten des Ausstellungsbeauftragten und des Richterobmannes;
- 9.2.02 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- 9.2.03 Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes;
- 9.2.04 Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes; Bestätigung der Wahl des Richterobmanns;
- 9.2.05 Wahl der Kassenprüfer;
- 9.2.06 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- 9.2.07 Ernennung von Ehrenvorsitzenden;
- 9.2.08 Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen und über sonst gestellte Anträge;
- 9.2.09 Abberufung von Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands, des Ehrenrates und Abberufung von Kassenprüfern;
- 9.2.10 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Umlagen und Gebühren;
- 9.2.11 Wahl der Beisitzer zum Zuchtausschuss;
- 9.2.12 Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs;
- 9.2.13 Entgegennahme des Berichts des Verantwortlichen der Welpenvermittlungsstelle;
- 9.2.14 Wahl des Verantwortlichen der Welpenvermittlungsstelle.
- 9.3 Bei Bedarf können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn der Vorstand oder der Erweiterte Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von Ortsgruppen gefordert wird, die mindestens 2/5 aller Mitglieder repräsentieren oder von einem Viertel aller Clubmitglieder schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung einschließlich ihrer Begründung beantragt wird.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Fall der Verhinderung dem 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Clubnachrichten des 1. DYC unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Einladungen werden nur an Hauptmitglieder versandt, nicht an Familienmitglieder.
- 10.2 Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt der Absendung der Einladung bzw. des Versands der Clubnachrichten (Poststempel).
- 10.3 Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn das Einladungsschreiben bzw. die Clubnachrichten an die letzte, vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet wurde.
- 10.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf die gleiche Weise einzuberufen; bei einer vom Geschäftsführenden Vorstand oder Erweiterten Vorstand beschlossenen Versammlung kann jedoch eine Einladungsfrist in eiligen Fällen auf 14 Tage abgekürzt werden.

- 10.5 Eine von den Ortsgruppen oder einem Viertel aller Mitglieder (s. § 9.3) ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.
- 10.6 Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- 10.7 Für nachträgliche Anträge zur Tagesordnung gilt folgendes:
- 10.7.01 Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 2. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 10.7.02 Werden Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung erst in der Mitgliederversammlung gestellt, so beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulässigkeit der Behandlung dieser Anträge mit einfacher Mehrheit. Zur Annahme der Anträge ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 10.7.03 Die vorstehenden Regeln über nachträgliche Anträge gelten nicht für die Abwahl von Amtsinhabern nach § 27 BGB (6.4) sowie für Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins. Diese sind vielmehr mit der Tagesordnung mitzuteilen.

§ 11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. In den übrigen Fällen bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übergeben werden.
- 11.2 Für Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung gilt das Delegiertenprinzip:
- 11.2.01 Stimmberechtigt sind nur die Ortsgruppen. Ihre Stimmenzahl richtet sich nach der Zahl der ihnen nachweislich angeschlossenen Erstmitglieder 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Entsprechendes gilt für solche Ortsgruppen, die im betreffenden Jahr gegründet wurden.
- 11.2.02 Mitglieder, die keiner Ortsgruppe angehören, haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie werden durch die zugehörige Landesgruppe vertreten, deren Delegierter insoweit stimmberechtigt ist.
- Diese Mitglieder können jedoch an der Mitgliederversammlung teilnehmen, Anträge stellen und sich zu den Punkten der Tagesordnung zu Wort melden.
- 11.2.03 Ausländische Mitglieder können ihre Stimme über eine Ortsgruppe ihrer Wahl abgeben.
- 11.2.04 Jede Ortsgruppe übermittelt dem Geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar eines jeden Jahres eine Liste seiner Erstmitglieder. Wird die Liste nicht spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorgelegt, ist der 2. Vorsitzende berechtigt, die Stimmenzahl zu schätzen.
- 11.2.05 Die Ortsgruppe wird in der Mitgliederversammlung durch ihren Vorsitzenden oder ein Mitglied des Vorstandes oder ein einfaches Mitglied, das mit schriftlicher Vollmacht des Vorstandes versehen ist, vertreten.
- 11.2.06 Soweit in einer Landesgruppe keine Ortsgruppen bestehen, wird das Stimmrecht für die angeschlossenen Mitglieder durch die Landesgruppe – vertreten durch ihren Vorstand – oder ein Mitglied mit schriftlicher Vollmacht des Landesgruppenvorstandes, wahrgenommen. Die Stimmenzahl vermindert sich jedoch um jene Mitglieder, die einer anderen Ortsgruppe als Erstmitglieder angeschlossenen sind.
- 11.3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn dies von den Delegierten der Ortsgruppen, die mindestens $\frac{1}{3}$ aller Stimmen vertreten, verlangt wird.

- 11.3.01 Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen. Auf geheime Wahl kann jedoch verzichtet werden, wenn nur ein Kandidat für das jeweilige Amt zur Verfügung steht und gegen die öffentliche Wahl von keinem Delegierten Widerspruch erhoben wird. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende müssen in jedem Fall geheim gewählt werden.
- 11.4 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten.
- 11.5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des 1. DYC eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.
- 11.6 Für Wahlen gilt folgendes:
- Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 11.7 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse oder sonstiger Medien beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 11.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten:
- 11.8.01 Ort und Tag der Versammlung;
- 11.8.02 die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers;
- 11.8.03 Art und Datum der Einladung;
- 11.8.04 Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung;
- 11.8.05 Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- 11.8.06 Feststellung der anwesenden Ortsgruppen und der von ihnen vertretenen Stimmen sowie der LG-Delegierten und deren Stimmen;
- 11.8.07 die Tagesordnung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen einschließlich des jeweiligen Abstimmungsergebnisses. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind mit Vor- und Zunamen und Wohnort zu bezeichnen. Bei Satzungsänderungen ist der nunmehrige Wortlaut der geänderten oder neu gefassten Satzung oder der betreffenden Satzungsbestimmung anzugeben;
- 11.8.08 die Unterschriften des Versammlungsleiters und Protokollführers.
- 11.9 Das Protokoll ist unverzüglich nach Erstellung den Delegierten oder den Ortsgruppen zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen seit Veröffentlichung schriftlich beim Vorstand Widerspruch eingelegt worden ist. Über Widersprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Wahl und Aufgaben der Kassenprüfer

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatz-Kassenprüfer mit einer Amtszeit von 3 Jahren.

Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung des 1. DYC.

§ 13 Vereinsstrafen

13.1 Vereinsstrafen sind:

Verweis, Verwarnung, Zahlung einer der Höhe nach festzusetzenden Geldbuße an eine gemeinnützige Organisation, zeitlich beschränkte Einschränkungen der Mitgliedsrechte, insbesondere der Benutzung des Zuchtbuches oder des Besuches von Ausstellungen; zeitweiliger oder dauernder Ausschluss aus dem 1. DYC. Ferner kann auch auf zeitlich beschränkten oder dauernden Amtsverlust oder auf Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Vereinsämtern erkannt werden. Im Einspruchsverfahren kann nur auf Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung der beanstandeten Maßnahmen erkannt werden.

13.2 Vereinsstrafen können auf Antrag eines jeden Mitglieds verhängt werden. Anträge von Außenstehenden werden nur berücksichtigt, wenn sie von einem Vereinsmitglied im eigenen Namen eingebracht werden. Der Antrag braucht keinen Strafvorschlag zu enthalten.

13.3 Der zeitweilige oder dauernde Ausschluss eines Mitglieds und die Enthebung von einem Vereinsamt kann nur beschlossen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

13.3.01 Grobe Verletzungen der Satzung oder Interessen des Vereins, grob vereinschädigendes Verhalten;

13.3.02 schwere Verfehlungen gegen Zuchtbestimmungen oder die Ausstellungsordnung;

13.3.03 wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane nach Maßgabe dieser Satzung;

13.3.04 wiederholt unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben (auch in einem anderen dem VDH angeschlossenen Rassehundezuchtverein) in unmittelbarem Zusammenhang steht;

13.3.05 Wichtiger Grund für die Erkennung auf Amtsverlust kann auch die Übernahme eines Vorstandsamtes in einem deutschen Rassehundezuchtverein sein, der ebenfalls die Rasse Yorkshire-Terrier vertritt. Anstatt des dauernden oder zeitweiligen Ausschlusses oder der Erkennung auf Amtsverlust kann auch auf eine geringere Strafe erkannt werden. Bei Zuchtverstößen können die übrigen in der Zuchtordnung, bei Verstößen in Zusammenhang mit dem Besuch oder der Teilnahme an Ausstellungen die in der Ausstellungsordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

13.4 Vor Verhängung einer jeden Vereinsstrafe hat eine mündliche oder schriftliche Anhörung zu erfolgen.

13.5 Organe der Vereinsgerichtsbarkeit sind:

- der Geschäftsführende Vorstand (13.5.1);
- der Erweiterte Vorstand (13.5.2);
- die Mitgliederversammlung (13.5.2 und 13.5.3);
- der Ehrenrat als Einspruchsorgan (13.5.3);
- die Ehrengerichtsbarkeit des VDH (13.5.3)

Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und des Ehrenrates können auch im schriftlichen Verfahren ergehen.

Dies gilt nicht für den Ausschluss von Mitgliedern des Geschäftsführenden oder Erweiterten Vorstandes (8.3.04).

13.5.1 Der Geschäftsführende Vorstand ist für alle Vereinsstrafen im Sinne des § 13.1 zuständig. Ist ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes betroffen, nimmt es an der Beschlussfassung nicht teil. Ist in einem derartigen Fall ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss aus dem 1. DYC oder die Entfernung aus einem Vereinsamt oder die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Vereinsamtes zu erwarten, hat der Geschäftsführende Vorstand die Sache an den Erweiterten Vorstand abzugeben. Die Abgabe der Sache kann im schriftlichen Verfahren erfolgen. Der Erweiterte Vorstand ist an die Auffassung des Geschäftsführenden Vorstandes nicht gebunden.

13.5.2 Der Erweiterte Vorstand wird bei Verhängung schwerer Vereinsstrafen im Sinne des vorstehenden Absatzes 13.5.1 gegen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes tätig. Das betreffende Mitglied ist von einer Beschlussfassung ausgeschlossen. Eine Entscheidung auf zeitweiligen oder dauernden

Ausschluss oder auf Aberkennung des Vereinsamtes bedarf in diesem Fall zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung, die auch auf schriftlichem Wege eingeholt werden kann.

13.5.3 Die Disziplinarscheidung ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben/Rückschein mitzuteilen, wobei es über die Möglichkeit des Einspruches und die Folgen einer verspäteten Einspruchseinlegung oder verspäteten Zahlung des Kostenvorschusses zu belehren ist.

13.5.4 Gegen die Strafscheidungen des Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstandes kann der Ehrenrat des 1.DYC angerufen werden. Bei Nichtbestehen eines Ehrenrates kann der Betroffene nach seiner Wahl die Mitgliederversammlung des 1.DYC oder die Ehrengerichtsbarkeit des VDH anrufen.

Hat die Mitgliederversammlung bereits dem Ausschluss oder der Aberkennung des Vereinsamtes zugestimmt, ist nur noch eine Anrufung des Ehrenrates des 1.DYC oder der VDH-Ehrengerichtsbarkeit möglich.

13.5.5 Der Einspruch gegen eine Vereinsstrafe ist binnen 4 Wochen nach der Zustellung der Entscheidung beim Geschäftsführenden Vorstand (Geschäftsstelle) einzulegen, der diesen an das Einspruchsorgan weiterleitet.

Innerhalb der gleichen Frist ist ein eventueller Vorschuss für die Durchführung des Einspruchsverfahrens zu entrichten. Wird die Frist zur Einspruchseinlegung oder Zahlung des Vorschusses versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Vereinsstrafe anerkannt.

13.6 Der Geschäftsführende oder Erweiterte Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung in Fällen des 13.5.2 kann beschließen, dass für die Dauer des Einspruchsverfahrens gegen einen Ausschluss sämtliche oder einzelne Mitgliedsrechte ab Zustellung der Strafscheidung suspendiert werden. Das gleiche gilt für Ehrenamtsenthebungen. Eine derartige Entscheidung kann nur aus wichtigen Gründen, beispielsweise bei schwerwiegenden Zuchtverstößen, verhängt werden und bedarf eines gesonderten Beschlusses mit Begründung.

13.7 Einem auf Dauer ausgeschlossenen Mitglied wird das Zuchtbuch gesperrt. Ein zeitweilig oder dauernd ausgeschlossenes Mitglied verliert die Befugnis, als Richter oder Richteranhänger tätig zu sein.

§ 14 Sonstige Vereinsstreitigkeiten

In anderen Fällen als der Überprüfung von Vereinsstrafen des Vorstandes, z.B. der Anfechtung sonstiger Vereinsakte oder der unter § 15.2 aufgeführten Streitigkeiten, können die Parteien die Zuständigkeit des Ehrenrats des 1. DYC oder die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des VDH vereinbaren. Wird die Zuständigkeit des VDH-Schiedsgerichts vereinbart, ist dessen Schiedsgerichtsordnung maßgebend. Andernfalls steht der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.

Ein Mitglied, das einen ihm gegenüber erlassenen Vereinsakt, der nicht unter die Vereinsstrafen nach § 13 der Satzung oder nach der Zuchtordnung, der Ausstellungsordnung oder Zuchtrichterordnung fällt, gerichtlich anfechten möchte, kann dies nur binnen 6 Wochen tun; andernfalls wird es behandelt, als habe es den Vereinsakt anerkannt.

Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 15 Ehrenrat

15.1 Der Ehrenrat des 1.DYC ist zuständig für die Verhängung bzw. Überprüfung von Vereinsstrafen nach Maßgabe des § 13 und der nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung.

15.2 Der Ehrenrat ist ferner kraft Vereinbarung zuständig:

15.2.01 bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit;

15.2.02 bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. dessen Organmitgliedern - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - über die einfachen Mitgliedsrechte und -pflichten bzw. über Sonderrechte und -pflichten;

- 15.2.03 bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander, die mit der Vereinsmitgliedschaft in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.
- 15.3 Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates und die Verfahrensordnung werden niedergelegt in einer Ehrenratsordnung, die Bestandteil der Satzung des 1. DYC ist.
- 15.4 Hat die Mitgliederversammlung des 1.DYC e.V. keinen Ehrenrat bestellt oder ist dessen Bestellung unvollständig oder unwirksam, ist der VDH-Ehrenrat gemäß seiner Ehrenratsordnung zuständig. In diesem Fall bedarf es des Erlasses einer Ehrenratsordnung nicht; die VDH-Ehrenratsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- 15.5 Die Vollziehung der Entscheidungen des Ehrenrates, auch des VDH-Ehrenrates, soweit dieser in den nach dieser Satzung vorgesehenen Fällen tätig wird, obliegt dem Vorstand.
- 15.6 Mitglieder, die sich einer nicht auf Ausschluss ererkennenden Entscheidung des Ehrenrates nicht fügen bzw. eine ihnen unter Fristsetzung durch eingeschriebenen Brief auferlegte Verpflichtung nicht befolgen, werden nach vorheriger Anhörung von der Mitgliederliste gestrichen.

§ 16 Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss besteht aus dem Hauptzuchtwart, dem 1. Vorsitzenden, dem Richterobmann und zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden LG-Zuchtwarten. Für den Fall, dass der 1. Vorsitzende und der Richterobmann ein und dieselbe Person ist, wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden ersetzt.

Für Änderungen der Zuchtordnung ist der erweiterte Zuchtausschuss zuständig, dem außerdem alle übrigen LG-Zuchtwarte angehören.

§ 17 Zuchtrichterversammlung (ZRV) und Zuchtrichterausschuss (ZRA)

Die Zuchtrichterversammlung besteht aus allen Zuchtrichtern des 1. DYC e.V. Die Zuchtrichterversammlung wählt den Richterobmann und den Zuchtrichterausschuss. Vorsitzender beider Gremien ist der 1. DYC-Zuchtrichterobmann. Die einzelnen Zuständigkeiten werden durch die 1. DYC-Zuchtrichterordnung geregelt.

§ 18 Beitrags- und Finanzordnung

Die Beitrags- und Finanzordnung des 1. DYC ist Bestandteil der Satzung. Änderungen können mit 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 19 Zuchtrichterordnung

Die Zuchtrichterordnung des 1. DYC ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird von der Versammlung aller Zuchtrichter des 1. DYC beschlossen und bedarf der Bestätigung durch den Erweiterten Vorstand.

§ 20 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des 1. DYC ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen können vom Erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 21 Ausstellungsordnung

Die Ausstellungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Ausstellungsordnung wird vom Erweiterten Vorstand – unter Vorsitz des Ausstellungsbeauftragten – mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 22 Mindesthaltungsbedingungen

Die Mindesthaltungsbedingungen sind Bestandteil der Satzung.

§ 23 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 23.1 Die Auflösung des 1.DYC kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11.5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 23.2 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Deutschen Tierschutzbund e.V. Bonn zu, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 23.3 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 23.4 Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamts.

§ 24 Änderungsbefugnis

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, geringfügige Änderungen der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden, ohne erneuten Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Beitrags- und Finanzordnung des 1. Deutschen Yorkshire-Terrier-Club e.V.

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Pflicht der Vereinsmitglieder zur Entrichtung aller vermögenswerten Leistungen.
- 1.2 Sie regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des 1. DYC.
- 1.3 Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des 1. DYC.
- 1.4 Jeder Amtsträger muss sparsam wirtschaften.
- 1.5 Änderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.

§ 2 Beiträge – Gebühren und Einzug

- 2.1 Die zur Erfüllung der Aufgaben des 1.DYC notwendigen Mittel werden durch die Aufnahmegebühr, die Mitgliederbeiträge, die Zuchtbuchgebühren, Ausstellungsgebühren, sonstigen Einnahmen (z.B. Umlagen) und Spenden gedeckt.
- 2.2 Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages getrennt für Haupt- und Familienmitglieder fest. Die festgelegten Beitragssätze bleiben bestehen bis zu einer Änderung durch die Mitgliederversammlung.
- 2.3 Bei Aufnahme eines Mitgliedes wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festzulegen ist.
- 2.4 Wird die Mitgliedschaft nach der ersten Hälfte des Geschäftsjahres erworben, so ermäßigen sich die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr jeweils auf die Hälfte.
- 2.5 Der Beitrag ist im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.
- 2.6 Über das Mahnverfahren entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

§ 3 Gebühren für Einzelleistungen

- 3.1 Gebühren der Zuchtbuchstelle:
Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- 3.1.1 Die Gebühren der Zuchtbuchstelle für Nichtmitglieder betragen das Dreifache der Gebühren für Mitglieder.
- 3.2 Gebühren für Ausstellungen:
Sie werden nach Maßgabe der Ausstellungsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3.3 Kostenregelung für die Welpenvermittlung:
 - 3.3.1 Die Kosten für die Welpenvermittlung trägt der 1.DYC.
 - 3.3.2 Über die Ausgaben und Einnahmen ist ein Kassenbuch zu führen.
 - 3.3.3 Die Kosten für die Erstellung von Informations- und Werbematerial sind vom Geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

3.3.4 Portokosten sind zu belegen.

3.3.5 Hinsichtlich der Telefonkosten kann eine Pauschalerstattung festgelegt werden.

§ 4 Finanzwesen Orts- und Landesgruppen

4.1 Orts- und Landesgruppen führen ihre Aufgaben im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel durch; eine finanzielle Verantwortung des Hauptclubs ist ausgeschlossen.

4.2 Zu Veranstaltungen, die eine Ortsgruppe oder Landesgruppe auf ausdrückliche Anweisung des Vorstandes im Namen des Hauptclubs durchführt, kann ein Zuschuss gewährt werden.

4.3 Finanzierung der Landesgruppen:

4.3.1 Landesgruppen erhalten Anteile der Gebühren, die durch Benutzung des Zuchtbuches entstehen im Bereich der jeweiligen Landesgruppe. Diese Anteile werden vom Erweiterten Vorstand festgelegt.

4.3.2 Landesgruppen erhalten Rückvergütung aus Meldegeldern von club-eigenen Ausstellungen. Diese Rückvergütungen werden vom Erweiterten Vorstand festgelegt.

4.4 Die Ortsgruppen sind berechtigt, einen Ortsgruppenbeitrag zu erheben.

4.5 Die Landesgruppen sind berechtigt, von den Ortsgruppen Umlagen zu erheben.

§ 5 Kassenführung, Ausgabenpolitik

5.1 Der gesamte Zahlungsverkehr der Clubleitung wird über dessen Schatzmeister bzw. die Konten des 1.DYC abgewickelt.

5.2 Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, im Rahmen der Führung ihres Ressorts Einzelausgaben in geringfügiger Höhe ohne vorherige Genehmigung des Vorstandes zu tätigen. Die Höchstbeträge werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

5.3 Die Zuchtbuchstelle erhält am Jahresanfang einen Vorschuss auf ihre Auslagen, dessen Höhe vom Geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird. Zum Geschäftsjahresschluss ist von der Zuchtbuchstelle eine Abrechnung mit dem Schatzmeister durchzuführen.

5.4 Die Zahlungeingänge und jede Auszahlung sind ordnungsgemäß mit Zweck, Datum, Betrag und Einzahler bzw. Empfänger zu belegen.

5.5 Ausgabenbelege sind ordnungsgemäß, wenn sie neben der Quittung des Zahlungsempfängers die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch den Schatzmeister enthalten.

5.6 Einnahmebelege müssen Angaben über den Grund des Zahlungsempfangs und die Unterschrift des Schatzmeisters enthalten.

5.7 Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

5.8 Alle Landes- und Ortsgruppen haben ein Kassenbuch zu führen, aus dem die Eingänge und die Ausgaben jeweils mit Datum und dem Grund hervorgehen. Belege sind zu sammeln und den Eintragungen im Kassenbuch zuzuordnen. Alle Konten der Untergliederung sind dem Geschäftsführenden Vorstand bekannt zu geben.

5.9 Der Vorstand des Hauptclubs und die Vorstände der Untergliederungen sind verpflichtet, die Finanzwirtschaft in ihrem Bereich zu überwachen.

§ 6 Kassenprüfung

6.1 Die Kassenprüfung findet nur alle 3 Jahre statt. Nach Möglichkeit sollte einer der Kassenprüfer Angehöriger der Steuerberatenden Berufe sein. Dieser muss nicht Mitglied des 1. DYC sein.

- 6.2 Alle zur Prüfung der Kasse erforderlichen Unterlagen sind vom Schatzmeister den Kassenprüfern so rechtzeitig vorzulegen, dass diese der Mitgliederversammlung einen detaillierten Prüfbericht erstatten können, der auch einen Vorschlag bezüglich der Entlastung des Vorstandes enthält.
- 6.3 Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf den Kassenbestand, auf die Außenstände, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen, sowie auch auf die ordnungsmäßige Führung der Konten.
- 6.4 Die Kassenprüfer erstellen den Bericht unter Berücksichtigung der Bestimmung der Beitrags- und Finanzordnung des 1.DYC.
- 6.5 Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht berechtigt, auf den Bericht der Kassenprüfer Einfluss zu nehmen.
- 6.6 Nach Erstellung der Bilanz wird diese den Landesgruppenvorsitzenden übermittelt. Dies wird im Vorkshire-Terrier-Journal bekannt gegeben, so dass die Mitglieder die Möglichkeit haben, sie zur Einsichtnahme anzufordern. Die Bilanz liegt ferner in der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme aus.

§ 7 Auslagenersatz – Spesen

- 7.1 Alle Ämter sind Ehrenämter. Ein Auslagenersatz kann nur im Rahmen der Satzung und seiner Finanzordnung erfolgen und aufgrund der Festlegung durch den Geschäftsführenden Vorstand.

Bei den Aufwendungen ist auf die Kassenlage Rücksicht zu nehmen.

Die entsprechenden Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes sind der Mitgliederversammlung auf Anfrage bekannt zu geben.

- 7.2 Erstattungsfähig sind:
 - 7.2.1 Reisekosten und Übernachtungskosten;
 - 7.2.2 Portokosten und Telefonkosten;
 - 7.2.3 Büromaterial;
 - 7.2.4 Bewirtungskosten, die vorher vom Vorstand genehmigt wurden.
- 7.3 Die Kosten sind im Einzelnen nachzuweisen. Für Telefonkosten kann vom Vorstand eine Pauschale festgelegt werden.
- 7.4 Ein Tagegeld wird gemäß den Sätzen des VDH gewährt.
- 7.5 Anschaffungen über Euro 1000,00 bedürfen eines vorherigen Beschlusses des Geschäftsführenden Vorstandes.
- 7.6 Für Landesgruppen und Ortsgruppen gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- 7.7. Die Kosten der Reise zur Mitgliederversammlung trägt jedes Mitglied selbst.

Delegierte der Landesgruppen und Ortsgruppen können von ihrer jeweiligen Gruppe einen Zuschuss zu ihren Reisekosten erhalten.

Die übrigen Bestimmungen der Beitrags- und Finanzordnung bleiben unberührt.

Satzung für Landesgruppen (LG) des 1. Deutschen Yorkshire-Terrier-Clubs e.V

§ 1 Name

Die Landesgruppe führt den Namen „1. Deutscher Yorkshire-Terrier-Club e.V, Sitz Karlsruhe, Landesgruppe...“.
Die Landesgruppe ist ein nicht eingetragener Verein im Sinne des § 54 BGB.

§ 2 Landesgruppenzugehörigkeit

Die Zugehörigkeit zu einer Landesgruppe wird durch den Hauptwohnsitz des Mitglieds bestimmt.

§ 3 Aufgaben der Landesgruppe

- 3.1 Die Landesgruppe überwacht die Beachtung und Einhaltung der Satzung, Nebenordnungen, Vorstandsbeschlüsse, Beschlüsse und Anordnungen der Mitgliederversammlung des 1. DYC.
- 3.2 Sie unterstützt bei der Bildung von Ortsgruppen.
- 3.3 Sie berät und unterstützt die bestehenden Ortsgruppen.
- 3.4 Sie koordiniert Ausstellungstermine in Zusammenarbeit mit dem Ausstellungsbeauftragten.
- 3.5 Sie veranlasst LG-Ausstellungen.
- 3.6 Sie benennt Sonderleiter für internationale Ausstellungen im Gebiet der Landesgruppe.
- 3.7 Sie ruft jährlich einmal eine Versammlung der OG-Vertreter ein.
- 3.8 Sie nimmt Stellung zu Anträgen von Ortsgruppen auf Ausbildung von Mitgliedern zu Zuchtrichtern und Zuchtwarten.

§ 4 Haftung

Der Vorstand muss bei Eingehen von Verpflichtungen für die LG die Haftung der Mitglieder auf das LG-Vermögen beschränken. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen der LG vornimmt, haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen der LG.

§ 5 Vorstand

5.1 Zusammensetzung:

LG-Vorsitzender
LG-Geschäftsführer
LG-Zuchtwart

- 5.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden alle drei Jahre gewählt.
- 5.3 Die Vorstandsmitglieder dürfen keine Funktion in einer anderen Landesgruppe innehaben.
- 5.4 Der LG-Vorstand kann die LG in allen sie betreffenden Angelegenheiten vertreten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten, welche nur die LG angehen.

5.5 Aufgaben und Rechte im Einzelnen:

5.5.1 Vorsitzender:

- er ist Mitglied des Erweiterten Vorstandes;
- er entscheidet über die Ausgaben der Landesgruppe;
- er lädt zu den LG-Versammlungen ein.

5.5.2 Geschäftsführer:

- er ist der Vertreter des Vorsitzenden;
- er führt die Kasse;
- er ist Protokollführer.

5.5.3 LG-Zuchtwart:

- er überwacht die Einhaltung der Zuchtordnung und aller in Zusammenhang mit der Zucht erlassenen Beschlüsse und Verordnungen;
- er teilt evtl. auftretende Unregelmäßigkeiten unverzüglich und schriftlich dem LG-Vorsitzenden und dem Hauptzuchtwart des 1.DYC mit;
- er vergibt Tätenummern für den Bereich der Landesgruppe und führt Buch darüber;
- er organisiert Informationstreffen der Zuchtwarte und Züchter der LG;
- er ist Mitglied des Erweiterten Zuchtausschuss.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle 3 Jahre zusammen. Der Vorstand kann jederzeit aus besonderem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden,

6.1.1 wenn der Erweiterte Vorstand des 1. DYC hierzu auffordert;

6.1.2 wenn dies von mindestens 2 Ortsgruppen, die 1/3 aller Mitglieder der LG vertreten oder unmittelbar von einem Drittel aller der LG angehörenden Mitglieder verlangt wird.

6.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

6.2.1 Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes;

6.2.2 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;

6.2.3 Wahl des Vorstandes;
Der LG-Zuchtwart kann nur aus der Reihe der bestätigten Zuchtwarte seiner LG gewählt werden.

6.2.4 Wahl der Kassenprüfer;

6.2.5 Beschlussfassung über Fragen, die ihr vom LG-Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;

6.2.6 Beschlussfassung über Erhebung evtl. Umlagen von den Ortsgruppen;

6.2.7 Erörterung aktueller Fragen und Abgabe von Empfehlungen an den Vorstand.

6.3 Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen einzuladen. Die Einladung kann auch im Nachrichtenorgan des 1. DYC veröffentlicht werden. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung bzw. des Versands des Nachrichtenorgans (Poststempel).

Weitere Anträge zur Tagesordnung sind von den Ortsgruppen und Mitgliedern der Landesgruppe bis 7 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich an den Geschäftsführer der Landesgruppe zu richten.

6.4 Jede Ortsgruppe entsendet einen Delegierten; sie hat dabei so viel Stimmen wie Mitglieder, die im Bezirk der LG ansässig sind. Mitglieder der LG, die keiner Ortsgruppe in dieser Landesgruppe angehören, können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

6.5 Von den Ortsgruppen ist eine Liste mit den Namen der OG-Mitglieder beim LG-Geschäftsführer zwei Wochen vor dem Wahltermin zur Kontrolle und Bestätigung der Stimmberechtigung einzureichen.

§ 7 Finanzierung der Landesgruppe

Die Finanzierung durch den 1. DYC regelt die Satzung nach Maßgabe der gültigen Beitrags- und Finanzordnung, wobei hier nur folgende Punkte geregelt sind:

- 7.1 Für jeden Wurf eines der LG angehörenden Züchters erhält die LG nach Maßgabe der Beitrags- und Finanzordnung einen festgelegten Betrag.
- 7.2 Für jeden im Gebiet der LG auf CAC-Ausstellungen gemeldeten Yorkshire-Terrier erhält die LG nach Maßgabe der Beitrags- und Finanzordnung einen festgelegten Betrag. Grundlage ist der Katalog der Ausstellung.
- 7.3 Die LG hat Anspruch auf Erstattung der Kosten ihrer Geschäftsführung, soweit dies durch die Beitrags- und Finanzordnung festgelegt ist. Im Übrigen können einzelne werbewirksame Veranstaltungen nach vorherigem Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands bis zu zumutbaren Höhen unterstützt werden. Nähere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung
- 7.4 Die Abrechnung und Auszahlung der Beträge nach Punkt 1 und 2 erfolgt jährlich einmal bis Ende des 3. Monats nach Geschäftsjahresbeginn durch den Schatzmeister des 1. DYC. Der Mitgliedsbeitrag der Landesgruppe an den jeweiligen VDH-Landesverband wird auf die Ortsgruppen der jeweiligen Landesgruppe umgelegt.

§ 8 Geschäftsordnung

Die Landesgruppen dürfen abweichend von dieser Satzung eine andere Arbeitsteilung festlegen, soweit dadurch nicht die Belange des Hauptclubs berührt werden.

Satzung für Ortsgruppen (OG) des 1. Deutschen Yorkshire-Terrier-Clubs e.V.

§ 1 Gründung/Name

- 1.1 Eine Ortsgruppe kann nur – von mindestens 7 Mitgliedern – mit Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes gegründet werden, mit dem auch die Namenswahl abzustimmen ist. Der Geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, vor einer Beschlussfassung den Gründungsantrag dem Vorstand der zuständigen Landesgruppe mit einer Aufforderung zur Stellungnahme binnen drei Wochen zu übermitteln. Über die Neugründung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- 1.1.1 Bei der Gründung sollte nach Möglichkeit ein Vertreter des Geschäftsführenden Vorstandes oder der Landesgruppe behilflich sein.
- 1.1.2 Der Beschluss über die Gründung hat die Festlegung zu enthalten, dass die Satzung des 1. DYC Grundlage der Ortsgruppen-Satzung ist. Darüber hinaus können weitere Satzungsbestimmungen beschlossen werden, sofern sie nicht der Satzung des 1. DYC widersprechen.
- 1.2 Eine Ortsgruppe führt den Namen: „1. Deutscher Yorkshire-Terrier-Club e.V., Ortsgruppe“. Wenn ein Gebiet vertreten wird, ist es gestattet, Ortsgruppe..... „und Umgebung“ anzuhängen.

§ 2 Aufgabenbereich

- 2.1 Die Ortsgruppe ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedern des 1.DYC e.V.; sie ist ein nicht eingetragener Verein im Sinne des § 54 BGB.
- 2.2 Die Ortsgruppe hat die Aufgabe, die Interessen des Clubs in einer dem örtlichen Wirkungskreis angepassten Tätigkeit zu fördern, die Clubmitglieder zu gegenseitigem Erfahrungsaustausch zusammenzuführen sowie in der Werbung für neue Mitglieder der Rasse und damit Mitglieder des Clubs.
Die OG gewährt Beratung und Hilfe in allen Vereins- und Zuchtfragen, insbesondere auch bei Vermittlung von Yorkshire-Terriern, Ausrichtung von Ausstellungen.

§ 3 Beitrag

- 3.1 Die Ortsgruppe kann von ihren Mitgliedern einen Beitrag erheben. Der Beschluss erfolgt in der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe, die auch die Höhe festlegt. Bei Nichtzahlung bleibt das betreffende Mitglied von allen OG-Veranstaltungen ausgeschlossen bis es seiner Zahlungspflicht genügt hat. Während dieser Zeit ruht auch das Stimmrecht in der OG, ebenso wie sämtliche etwa von ihm bekleideten Ämter in der OG.
- 3.2 Bei ihrer Tätigkeit hat die OG keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen seitens des Hauptclubs, sofern dies nicht ausdrücklich in der Beitrags- oder Finanzordnung vorgesehen ist. Jede OG ist verpflichtet ein Kassenbuch zu führen, das spätestens zur Jahreshauptversammlung und dem von der Mitgliederversammlung der OG gewählten Kassenprüfer auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden muss.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der OG können nur Mitglieder des 1. DYC erwerben. Sie müssen nicht im Gebiet der zugehörigen Landesgruppe wohnhaft sein, haben jedoch zu erklären, in welcher Ortsgruppe sie ebenfalls Mitglied sind. Wenn sie in einer anderen Ortsgruppe Mitglied sind, haben sie eine Entscheidung darüber zu treffen, welcher Ortsgruppe sie ihr Stimmrecht für die Mitgliederversammlung des 1. DYC übertragen (Ortsgruppen-Erstmitgliedschaft).

Auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern besteht die Ortsgruppe unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat weder einen Anspruch auf das Vermögen der OG, noch einen Anspruch auf Auseinandersetzung.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung soll in der ersten Jahreshälfte eines jeden Wahljahres des 1.DYC stattfinden, und zwar nach Möglichkeit vor der Mitgliederversammlung des Hauptclubs.
- 5.2 Bei Beschluss des Vorstandes der OG sowie auf Antrag von 25% der Mitglieder finden außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Die Einladung der OG-Versammlung hat mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen; außerordentliche Versammlungen mit einer Frist von vierzehn Tagen.
- 5.3 Der Geschäftsführende Vorstand des 1. DYC ist ebenfalls berechtigt, in wichtigen Fällen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen, an der eines seiner Mitglieder teilnimmt. Kommt der OG-Vorstand diesem Verlangen nicht binnen vier Wochen nach oder ist kein OG-Vorstand vorhanden, der die Einladung vornehmen könnte, ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, selbst zur Mitgliederversammlung einzuladen.
- 5.4 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich an den OG-Vorstand bzw. an den Geschäftsführenden Vorstand des 1.DYC, wenn dieser einlädt, gerichtet werden.
- 5.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte vorzusehen:
- 5.5.1 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des amtierenden Vorstandes;
- 5.5.2 Bericht der Kassenprüfer;
- 5.5.3 Entlastung des OG-Vorstandes;
- 5.5.4 Wahl des neuen OG-Vorstandes;
- 5.5.5 Kassenprüferwahl;
- 5.5.6 Festlegung des Jahresbeitrages;
- 5.5.7 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit; das gilt auch für die Wahl des OG-Vorstandes. Das Wahlverfahren bestimmt die Versammlung

§ 6 Vorstand

6.1 Der OG-Vorstand besteht aus:

- 6.1.1 dem 1. Vorsitzenden;
- 6.1.2 dem 2. Vorsitzenden;
- 6.1.3 dem Kassenführer;
- 6.1.4 dem Schriftführer.
- 6.2 Die Vereinigung von höchstens zwei Ämtern in einer Hand ist gestattet (z.B. Vorsitzender und Schriftführer usw.) jedoch nicht die Vereinigung der Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden. Die Geschäfte der OG führt der Vorstand, der auf Zusammenarbeit mit dem Club angewiesen und gegenüber der Mitgliederversammlung der OG verantwortlich ist.

§ 7 Haftung

Der Vorstand muss bei Eingehen von Verpflichtungen für die OG die Haftung der Mitglieder auf das OG-Vermögen beschränken. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen der OG vornimmt, haften deren Mitglieder nur mit dem OG-Vermögen. Der Vorstand kann die OG in allen sie betreffenden Angelegenheiten vertreten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten welche nur die OG angehen. Der Geschäftsführende Vorstand ist davon zu informieren.

§ 8 Schlichtungen von Streitigkeiten

- 8.1 Bei eventuell auftretenden Reibereien und Streitigkeiten unter OG-Mitgliedern versucht der Vorstand außerhalb der Versammlungen und Veranstaltungen unter den Parteien zu vermitteln, um den inneren Frieden der OG wieder herzustellen. Es bleibt dem Ermessen des Vorstandes überlassen, in welcher Weise verfahren wird.
- 8.2 In geeigneten Fällen kann das durch ein Schiedsgericht, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden und zwei Vorstandsmitgliedern, erfolgen. Ist der 1. Vorsitzende selbst betroffen, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Das Verfahren ist durch mündliche Besprechung des Streitfalles zu behandeln. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Akten zu nehmen ist. Sollte keine Einigung zustande kommen, wird der Fall dem LG-Vorsitzenden vorgelegt.

§ 9 Zusammenkünfte

Die Zusammenkünfte werden vom Vorstand der OG beschlossen, sie sollten jedoch monatlich an festgesetzten Tagen stattfinden.

§ 10 Auflösung von Ortsgruppen

- 10.1 Die OG kann auf Anweisung des Geschäftsführenden Vorstandes aufgelöst werden. Der Vorstand der OG und der LG-Vorsitzende sind vorher zu hören. Der LG-Vorsitzende sollte nach Möglichkeit Kontakt zu den Mitgliedern der OG aufnehmen und einen schriftlichen Bericht an den Geschäftsführenden Vorstand abgeben.

Das Vermögen fällt in jedem Fall an den 1. DYC e.V., Sitz Karlsruhe.

- 10.2 Eine Auflösung der OG durch die Mitglieder ist nicht möglich. Bei der Auflösung der OG ist der letzte OG-Vorstand verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung, insbesondere auch die Ablieferung von Protokollen der Mitgliederversammlungen, des Kassenbuches und sonstiger Unterlagen, die im Eigentum der Ortsgruppe stehen, an den Geschäftsführenden Vorstand des 1. DYC.

Vor Übergabe hat eine Kassenprüfung stattzufinden, die durch die gewählten Kassenprüfer oder durch einen Kassenprüfer des Hauptclubs zu erfolgen hat.

A N H A N G

Mindestanforderungen an die Haltung von Yorkshire-Terriern

§ 2 des Tierschutzgesetzes vom 25.05.1998 verlangt, dass

1. jeder, der ein Tier hält oder zu betreuen hat, dieses Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen muss, und
2. er die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken darf, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Ernährung

„Angemessene Ernährung“ bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss. Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen.

Sowohl bei der Futterzubereitung als auch bei der Aufbewahrung des Futters ist auf größtmögliche Hygiene zu achten.

Pflege

bedeutet „rassespezifische“ Pflege.

Dies bedeutet insbesondere die regelmäßige Kontrolle

- des Gebisses auf Zahnsteinbildung
- der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall
- der Krallenlänge und
- der Sauberkeit der Ohren
- sowie die für einen langhaarigen Hund erforderliche Fellpflege.

Hierzu gehört auch die rassespezifische Gesundheitsvorsorge, insbesondere die regelmäßige Impfung aller Hunde im zuchtfähigen Alter gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose, gegebenenfalls gegen Tollwut.

Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen.

In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass der Besitzer/Züchter je nach Anzahl der gehaltenen Hunde die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und dass es ihm möglich ist, den gestellten Anforderungen nachzukommen.

Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ist ausschließlich in der häuslichen Gemeinschaft des Züchters gestattet.

Werden die Hunde zeitweise nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern in speziellen Hunderäumen untergebracht, so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:

Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein.

Die Abtrennungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran oder gegenseitig nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach einer Seite geboten wird.

Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.

Jedem Yorkshire-Terrier müssen mindestens 2 qm zur Verfügung stehen.

Die Räume müssen beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18 - 20 Grad C zu erreichen sein sollte. Die Anbringung von Extra-Heizquellen in jeder Box ist eine andere mögliche Lösung.

Jedem Hund muss eine wärmedämmende Liegefläche zur Verfügung gestellt werden.

Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Räume müssen des Weiteren gut zu belüften sein.

Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

Die Unterbringung von tragenden, werfenden oder/und säugenden Hündinnen und deren Würfen muss folgenden Anforderungen genügen:

1. Der Raum darf incl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz 4 qm nicht unterschreiten.
2. Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.
3. Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.
4. Der Wurf- und Aufzuchtraum sollte auf ca. 20 Grad C temperierbar sein: evtl. ist eine Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe, besser einer Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich.

Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Räumlichkeiten, nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes, erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen mehr als 100 m vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und er den Zwinger nur 1 oder 2 x täglich aufsucht.

Jedem Hund muss täglich mindestens 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spazierganges oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte.

Allen erwachsenen Hunden sowie den Welpen muss mindestens täglich drei Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden.

Diese Zuwendung muss vom Züchter oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen. Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.

Die Forderung des § 2.2. TierSchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird. Ein „Stapeln“ von Hunden in Boxen sowie die Haltung auf Gitterböden ist daher nicht statthaft.

Anmerkung:

Jeder Züchter, der mehr als 3 Zuchthündinnen hält, erfüllt gemäß § 11, 3. TSchG (Tierschutzgesetz) die Bedingungen für gewerbsmäßige Hundezucht und ist damit verpflichtet, bei der für ihn zuständigen Veterinärbehörde einen Antrag auf entsprechende Erlaubnis zu stellen.